

Satzung



Schützenverein
„Hubertus“ e. V. 1928
Frohnhausen

Satzung

des Schützenvereins
„HUBERTUS“ e. V. 1928 Frohnhausen



Neu erstellt und genehmigt von der ordentlichen
Mitgliederversammlung am 13. Januar 1973,
geändert von der Jahreshauptversammlung am 19. Januar 1980,
geändert von der außerordentl. Mitgliedervers. am 04. August 1984,
geändert von der Jahreshauptversammlung am 24. Januar 1987
geändert von der Jahreshauptversammlung am 20. Januar 1990,
geändert von der Jahreshauptversammlung am 07. Februar 2015

§ 1

NAME UND SITZ

(1) Der im Jahre 1928 gegründete Verein führt den Namen:

Schützenverein „HUBERTUS“ e.V. 1928 Frohnhausen

Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Wetzlar unter der Nummer 2467 eingetragen.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in der Unteren Waldstraße in 35684 Dillenburg-Frohnhausen.

§ 2

ZWECK UND AUFGABEN

(1) Der Schützenverein „HUBERTUS“ e.V. 1928 Frohnhausen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Zweck des Vereins ist:

- a) seine Mitglieder durch Pflege des Sports nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit unter Ausschluß von parteipolitischen, konfessionellen, beruflichen und rassistischen Gesichtspunkten körperlich und sittlich zu kräftigen.
- b) seine Mitglieder über die freiwillige Unterordnung unter die Gesetze des Sportes auf breiter volkstümlicher Grundlage zu einer Gemeinschaft für die Erhaltung und Hebung der Volksgesundheit zusammenzuführen und sie zu tatkräftigen Bekennen der demokratischen Weltanschauung heranzubilden.

Der Jugend soll dabei in ganz besonderem Maße eine sorgfältige, körperliche und geistig-sittliche Erziehung zuteil werden.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Errichtung und Unterhaltung von Sportanlagen, sowie die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Hessen e.V. und erkennt vorbehaltlos die Hauptsatzung des Bundes und die Satzungen seiner Fachverbände an.

(6) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Landessportbund Hessen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere der Förderung der Leibesübungen, zu verwenden hat.

§ 3

GESCHÄFTSJAHR

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

MITGLIEDSCHAFT

(1) Der Verein hat:

- a) ordentliche Mitglieder
- b) Ehrenmitglieder
- c) Jugendmitglieder

(2) Ordentliche Mitglieder können alle Personen werden, die bereit sind, die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen und vorbehaltlos die Satzung des Vereins anerkennen.

(3) Zu Ehrenmitgliedern können von der Mitgliederversammlung nur solche Personen ernannt werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben und mindestens 10 Jahre Mitglied des Vereins sind.

(4) Die Aufnahme von Jugendlichen richtet sich nach den Vorschriften des Landessportbundes Hessen e.V..
Für jugendliche Mitglieder von 12 bis 18 Jahren besteht eine Jugendabteilung.

§ 5

ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

Über die Aufnahme, die schriftlich zu beantragen ist, entscheidet der Vorstand, wozu eine 2/3 Mehrheit erforderlich ist. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden, wobei eine Ablehnung aus rassistischen oder religiösen Gründen nicht statthaft ist.

Die Mitgliedschaft wird erst wirksam durch Zahlung des Eintrittsgeldes und des 1. Monatsbeitrages.

Jugendliche müssen mit ihrem Antrag auf Aufnahme die schriftliche Genehmigung der Eltern oder des Vormundes vorlegen.

§ 6

BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch Tod
2. durch Austritt, der nur schriftlich für den Schluß eines Kalenderjahres zulässig ist und spätestens am 30. Oktober des Jahres zu erfolgen hat.
3. durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied:
 - a) drei Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge im Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt, oder
 - b) sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt.
4. durch Ausschluß (Siehe § 10, Ziffer 2)

§ 7

MITGLIEDSCHAFTSRECHTE

(1) Ordentliche und Ehrenmitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und an Abstimmungen und Wahlen durch Ausübung ihres Stimmrechts mitzuwirken.

Soweit sie das 18. Lebensjahr überschritten haben, sind sie auch wählbar.

(2) Jugendmitglieder bis zum 18. Lebensjahr besitzen in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.

(3) Alle Mitglieder haben das Recht, sämtliche durch die Satzung gewährleisteten Einrichtungen zu benutzen.

(4) Jedem Mitglied, das sich durch eine Anordnung eines Vorstandsmitgliedes, eines von diesem bestellten Organes, eines Abteilungsleiters oder Mannschaftsführers in seinen Rechten verletzt fühlt, steht das Recht auf Beschwerde an den Vorstand zu.

(5) Die Mitgliedschaftsrechte ruhen, wenn ein Mitglied länger als 3 Monate mit seinen finanziellen Verpflichtungen im Rückstand bleibt, bis zur Erfüllung.

§ 8

PFLICHTEN DER MITGLIEDER

Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet:

1. Den Verein in seinen sportlichen Bestrebungen zu unterstützen.
2. Den Anordnungen des Vorstandes und der von ihm bestellten Organe in allen Vereinsangelegenheiten, den Anordnungen der Abteilungsleiter und Mannschaftsführer in den betreffenden Sportangelegenheiten unbedingt Folge zu leisten.
3. Die Beiträge pünktlich zu bezahlen und
4. Das Vereinseigentum schonend und pfleglich zu behandeln.

§ 9

MITGLIEDSBEITRAG

Die Mitgliedsbeiträge und das Eintrittsgeld werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung (Generalversammlung) festgesetzt. Ebenso können Umlagen nur auf Beschluß einer Mitgliedsversammlung erhoben werden.

§ 10

STRAFEN

(1) Zur Ahndung von leichten Vergehen, vor allem im sportlichen Bereich, können vom Vorstand folgende Strafen verhängt werden:

- a) Verwarnung
- b) Verweis

(2) Durch den Vorstand können nach Anhörung des Ältestenrates Mitglieder ausgeschlossen werden, und zwar:

- a) bei groben Verstößen gegen die Vereinssatzung;
- b) wegen Unterlassungen oder Handlungen, die sich gegen den Verein, seine Zwecke und Aufgaben oder sein Ansehen auswirken und die in besonderem Maße die Belange des Sportes schädigen,
- c) wegen Nichtbeachtung von Beschlüssen und Anordnungen der Vereinsorgane und
- d) wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb und außerhalb des Vereins.

Über den Antrag auf Ausschluß, der von jedem ordentlichen Mitglied unter Angabe von Gründen und Beweisen bei dem Vorstand gestellt werden kann, entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Ältestenrates. Zu dem Ausschluß ist eine Mehrheit von 3/5 der stimmberechtigten Mitglieder des Vorstandes notwendig.

Gegen den Beschluß des Vorstandes steht dem Ausgeschlossenen innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung des Ausschlussbescheides das Recht der Berufung an die vom Vorstand innerhalb eines Monats einberufene Mitgliederversammlung zu, deren Entscheidung endgültig ist.

Von dem Zeitpunkt ab, an dem das auszuschließende Mitglied von der Einleitung des Ausschlußverfahrens in Kenntnis gesetzt wird, ruht die Mitgliedschaft und ist das Mitglied verpflichtet, alle in seiner Verwahrung befindlichen vereinseigenen Gegenstände, Urkunden usw. dem Vorstand abzugeben.

§ 11

ORGANE DES VEREINS

Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand (§ 12)
2. Der Ältestenrat (§ 13)
3. Die Mitgliederversammlung (§ 14)

§ 12

DER VORSTAND

(1) Der Vorstand besteht aus:

- a) dem 1.Vorsitzenden
- b) dem 2.Vorsitzenden
- c) dem Kassenwart
- d) dem Schriftführer
- e) dem Jugendwart

- f) dem Sportwart
- g) 2 Beisitzern

(2) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1.Vorsitzende jeweils in Gemeinschaft mit einem weiteren Vorstandsmitglied. Im Falle seiner Verhinderung wird er vom 2.Vorsitzenden vertreten.

(3) Jeweils der halbe Vorstand wird jährlich für einen Zeitraum von zwei Jahren von der ordentlichen Mitgliederversammlung neu gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Vorstandes können sich in dieser Eigenschaft nicht durch andere Personen vertreten lassen.

Die Wahl wird abwechselnd wie folgt festgelegt:

- a) in einem Jahr:
 - der 1.Vorsitzende
 - der Kassenwart
 - der Schriftführer
 - der 1. Beisitzer
- b) im darauf folgenden Jahr:
 - der 2.Vorsitzende
 - der Jugendwart
 - der Sportwart
 - der 2. Beisitzer

(4) Der Vorstand führt die Geschäfte im Rahmen dieser Satzung. Die Verwendung der Mittel hat nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit bei sparsamster Geschäftsführung ausschließlich zu Zwecken der Pflege und des Sportes zu erfolgen.

Alle Ausgaben müssen vor ihrer Tätigkeit dem Grunde und ihrer Höhe nach genehmigt werden. Ausgaben, die vorher nicht der Höhe nach festgestellt werden können, müssen mindestens dem Grunde nach genehmigt sein. Der Vorstand ist verpflichtet, Voranschläge für das Geschäftsjahr aufzustellen. Die Einnahmen sind in ordentliche und außerordentliche aufzuteilen. Die ordentlichen Einnahmen sind grundsätzlich für ordentliche Zwecke, die außerordentlichen Einnahmen für außerordentliche Zwecke zu verwenden.

Das Barkapital muß mindestens EURO 500,- betragen.

Die Ausgaben müssen sich grundsätzlich im Rahmen des Voranschlages halten.

(5) Der Vorstand muß monatlich mindestens einmal zusammenkommen. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen, in das

die Beschlüsse wörtlich aufzunehmen sind. Die Sitzungen des Vorstandes sind vertraulich. Alle Beschlüsse sind grundsätzlich in Sitzungen herbeizuführen. Ausnahmsweise kann ein Beschluß auch schriftlich durch Rundfrage bei allen Mitgliedern unter genauer Angabe des Beschlussgegenstandes herbeigeführt werden.

Bleibt ein Vorstandsmitglied drei aufeinanderfolgenden Sitzungen ohne hinreichende Entschuldigung fern, so muß es aus dem Vorstand ausscheiden. Das ausscheidende Mitglied kann im laufenden Geschäftsjahr kein Vorstandsamt mehr begleiten.

Eine Ersatzwahl hat binnen vier Wochen nach dem Ausscheiden zu erfolgen. Die Bestimmung gilt auch sinngemäß bei Ausscheiden aus einem anderen Grund.

(6) Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß bestellt ist.

§ 13

ÄLTESTENRAT

(1) Der Ältestenrat besteht aus mindestens drei, höchstens fünf Mitgliedern, die alle zwei Jahre in der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt werden und die aus Ihrer Mitte einen Obmann wählen.

(2) Mitglieder des Ältestenrates können nur sein:

- a) ordentliche Mitglieder, die das 40. Lebensjahr überschritten haben und mindestens drei Jahre Mitglied des Vereins sind.
- b) Ehrenmitglieder

(3) Der Ältestenrat ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen und in dieses sind die Beschlüsse wörtlich aufzunehmen.

(4) Der Ältestenrat ist die Vertretung der Mitglieder.

Ihm obliegt:

- a) Die Pflege guter Beziehungen der Vereinsmitglieder untereinander, desgleichen zum Vorstand und zu den Ausschüssen. Insbesondere sollen persönliche Angelegenheiten und Differenzen im Vereinsinteresse geschlichtet werden.
- b) Änderungen des Vereinszwecks, Ehrungen von Mitgliedern und anderen Personen, Verfahren gegen Mitglieder, Eingehung von finanziellen Verpflichtungen, die den gewöhnlichen Rahmen der normalen Geschäftsführung übersteigen, Der Vorstand ist verpflichtet, den Ältestenrat in diesen Punkten vor einer Beschlussfassung anzuhören.

c) Die Beratung des Vorstandes in wichtigen Vereinsangelegenheiten. Dem Ältestenrat steht in diesen Fragen das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die endgültig entscheidet.

(5) Ein Vorstandsmitglied kann nicht Mitglied im Ältestenrat sein.

(6) Im Bedarfsfalle übt der Ältestenrat die Funktion eines Ehrenrates aus.

§ 14

MITGLIEDERVERSAMMLUNG

(1) Die Mitgliederversammlung ist die ordnungsgemäß durch den Vorstand einberufene Versammlung aller ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder. Sie ist oberstes Organ.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung (Generalversammlung) findet jährlich statt und soll im Januar oder Februar einberufen werden. Die Einberufung hat durch Aushang im Vereinskasten und schriftlich mindestens eine Woche vorher zu erfolgen.

Die Tagesordnung soll die folgenden Punkte enthalten:

- a) Jahresbericht des Vorsitzenden und Sportbericht
- b) Bericht der Kassenprüfer
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Neuwahlen (Vorstand, Mitglieder des Ältestenrates und Kassenprüfer)
- e) Beschlussfassung über Anträge, die spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung bei dem 1. Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden müssen.

(3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen durch den Vorstand einberufen werden, wenn dies im Interesse des Vereins liegt und schriftlich durch begründeten Antrag von mindestens 10 Mitgliedern verlangt wird. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist dann spätestens 4 Wochen nach Eingang des Antrages einzuberufen. Die Einladung soll 2 Wochen, muß aber spätestens eine Woche vorher erfolgen.

(4) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Jugendmitglieder (§ 4, Ziffer 4) sind nicht stimmberechtigt. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Beschlüsse der Satzungsänderung bedürfen der Zustimmung von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder.

Die Wahlen erfolgen durch Handaufheben oder schriftlich. Schriftliche Abstimmung muß erfolgen, wenn die Hälfte der stimmberechtigten anwesenden

Mitglieder dieses verlangt. Die schriftliche Abstimmung hat durch Stimmzettel zu erfolgen. Mitglieder, die in der Mitgliederversammlung nicht anwesend sind, können gewählt werden, wenn ihre Zustimmung hierzu dem Versammlungsleiter schriftlich vorliegt.

Vor jeder Wahl ist ein Wahlausschuß, bestehend aus drei Mitgliedern durch den Vorstand zu bestellen, der die Aufgabe hat, die Wahlen vorzubereiten und durchzuführen. Dem Ausschuß gehören ferner der 1. Vorsitzende und bei dessen Verhinderung ein anderes, von ihm zu bestimmendes Vorstandsmitglied an, die allerdings im Wahlausschuß nicht stimmberechtigt sind. Die Gültigkeit der Wahl ist von den Mitgliedern des Wahlausschusses ausdrücklich dem Schriftführer zu Protokoll zu bestätigen.

Bei allen Versammlungen ist ein Protokoll zu führen, das von dem Vorsitzenden und von dem Schriftführer zu unterschreiben ist. Außerdem sind bei allen Mitgliederversammlungen zu Beginn aus dem Kreis der teilnehmenden Mitglieder zwei Beurkunder zu wählen, die das Protokoll ebenfalls mit zu unterschreiben haben.

§ 15

KASSENPRÜFER

Den Kassenprüfern, die in der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt werden, obliegen die laufende Überwachung der Rechnungs- und Kassenführung sowie die Prüfung des Jahresabschlusses. Zwischenprüfungen sind alle Monate durchzuführen. Ein Vorstandsmitglied kann nicht Kassenprüfer sein.

§ 16

AUSSCHÜSSE

Der Vorstand kann für bestimmte Arbeitsgebiete des Vereins Ausschüsse einsetzen, die nach seiner Weisung die ihnen übertragenen Aufgaben zu erfüllen haben. Vorsitzender der Ausschüsse ist der 1. Vorsitzende, der den Vorsitz in dem jeweiligen Ausschuß einem anderen Vorstandsmitglied übertragen kann.

§ 17

SPORTABTEILUNGEN

Die aktiven Mitglieder werden nach den einzelnen Sportarten in besonderen Mannschaften zusammengefasst. Jede Mannschaft wird von einem Mannschaftsführer der betreffenden Sportart, der jährlich in der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt wird, geleitet. Er kann andere Mitglieder zur Mitarbeit heranziehen.

§ 18

JUGENDABTEILUNGEN

Für alle jugendlichen Mitglieder bildet der Verein eine Jugendabteilung, die vom Vereinsjugendwart geleitet wird. Die Jugendlichen sind nur organisierte, nicht rechtliche Mitglieder des Vereins.

§ 19

EHRUNGEN

Ehrungen werden in der Ehrensatzung geregelt.

§ 20

HAFTUNG

Die Haftung des Vereins richtet sich nach den Vorschriften des BGB.

§ 21

AUFLÖSUNG

Die Auflösung des Vereins oder der Wegfall seines bisherigen Zweckes ist nur möglich, wenn ein Drittel der Mitglieder dieses beantragen und die außerordentliche Mitgliederversammlung mit drei Viertel der Stimmen der erschienenen Mitglieder sie beschließt oder die Zahl der Vereinsmitglieder unter zehn herabsinkt.